

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

- Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen des Lieferers gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung; auf die Einhaltung der Schriftform kann nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden keinesfalls Vertragsinhalt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers als angenommen.
- Handelsvertreter oder Reisende des Verkäufers sind nur Vermittler und zum rechtsgeschäftlichen Abschluss nicht berechtigt.
- Nicht-Kaufleute erklären durch ihre Unterschrift auf dem Auftrag, dass sie von den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Kenntnis genommen haben, damit einverstanden sind und dass diese Inhalt des Vertrages werden.

II. Angebote und Auftragserteilung

- Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Sie beziehen sich auf handelsübliche Qualitäten.
- Abschlüsse, Vereinbarungen und Erklärungen werden erst durch schriftliche Bestätigung für den Lieferer verbindlich.
- Sämtliche Verpflichtungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers übertragbar.

III. Preise

- Die Preise verstehen sich netto Kasse, ab 500 kg frei Haus, unter 500 kg ab Werk, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils zusätzlich berechnet.
- Zur Berechnung kommen die jeweils am Tage der Lieferung geltenden Preise des Lieferers. Der Lieferer ist insbesondere berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss Erhöhungen eintreten bei Preisen der Vorlieferanten, Rohmaterial- und Hilfsstoffpreisen und bei Löhnen und Gehältern. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Zölle, Frachten oder deren Erhöhungen und Zuschläge, auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten, hat der Besteller zu tragen.
- Hat der Lieferer die Frachtrichtung übernommen, so steht es ihm frei, ob er die Ware frachtfrei oder unfrei versendet und dem Besteller die jeweils tatsächlich angefallene Fracht auf Nachweis vergütet. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung des offenen, ungehinderten Verkehrs auf den in Frage kommenden Transportwegen. Fehl- und Mehrfrachten, auch solche, die durch Versandanweisungen des Bestellers oder durch die besondere Beschaffenheit der Ware (Sperrgut usw.) anfallen, gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
- Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, wird gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Rücknahme von noch brauchbarer Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

IV. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen des Lieferers sind sofort nach Lieferung ab Werk oder Lager des Lieferers (jeweils früherer Termin) fällig und spätestens eine Woche nach Fälligkeit in bar ohne Abzug zu zahlen, es sei denn, besondere Bedingungen werden vereinbart. Der Lieferer ist berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen, ohne dass Verzug eingetreten sein muss. Der Lieferung steht gleich Abnahme oder Meldung der Versandbereitschaft ab Werk oder Lager.
- Wechsel werden nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Vorbehalt jederzeitiger Rückgabe und unter Ausschluss jeder Haftung für ordnungsgemäße Protesterhebung hereingenommen. Sämtliche aus der Wechselannahme, der Diskontierung und der Wechseldurchsetzung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten irgendwelcher Art und die Aufrechnung mit nicht durch den Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen, auch bei Reklamationen.
- Alle Forderungen werden, auch wenn ein Zahlungsziel gewährt wurde oder Wechsel hereingenommen wurden, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem Lieferer Umstände bekannt werden, die nach seiner Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern oder wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Der Lieferer kann darüber hinaus, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Verarbeitung und Veräußerung gelieferter Ware – auch soweit sie verarbeitet ist – untersagen, die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. X 6. widerrufen, Rückgabe der Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und sich in deren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Zurückgenommene Ware wird durch den Lieferer durch freihändigen Verkauf verwertet und der Erlös abzüglich entstandener Kosten auf die Forderungen gegen den Besteller angerechnet.

V. Liefertermine und Lieferfristen

- Vereinbarungen über Lieferzeiten und Lieferfristen sind als annähernd zu betrachten, Teillieferungen sind gestattet.
- Lieferfristen beginnen ab Datum der Auftragsbestätigung des Lieferers.
- Liefertermine und Lieferfristen beziehen sich auf Meldung der Versandbereitschaft, spätestens der Absendung ab Werk oder Lager, sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferers nicht oder nicht auf dem wirtschaftlichsten Versandweg abgesandt werden kann.
- Schadensersatzansprüche gegen den Lieferer wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer hat die Verzögerung oder die Nichterfüllung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

VI. Lieferung, Versand, Abnahme

- Höhere Gewalt einschließlich Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transports und sonstige Umstände, die dem Lieferer oder seinen Vorlieferanten ohne Verschulden die rechtzeitige Lieferung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Lieferer, die Lieferung hinauszuschieben oder nach seiner Wahl hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann den Lieferer unter angemessener Fristsetzung auffordern zu erklären, ob er binnen angemessener Nachfrist liefern oder zurücktrete. Erfolgt die Erklärung des Lieferers nicht binnen angemessener Frist, ist der Besteller seinerseits zum Rücktritt berechtigt.
- Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls ist der Lieferer berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder Lager geliefert zu betrachten. Dasselbe gilt, wenn der Versand infolge Verkehrssperre oder sonstige durch den Lieferer nicht verschuldete Umstände nicht erfolgen kann oder wenn der Lieferer die Ware auf Wunsch des Bestellers einlagert. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle des Bestellers trägt der Besteller alle Kosten ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Ware abzunehmen hat.
- Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sowie Verpackung sind der Wahl des Lieferers überlassen.
- Überprüfung und/oder Abnahme der Waren vor Versand erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Abnahme und/oder Überprüfung können dann nur beim Lieferwerk oder Lager sofort nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Alle Abnahmekosten trägt der Besteller. Erfolgt eine Abnahme und/oder Überprüfung nicht, rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware ohne Abnahme und/oder Überprüfung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Ware gilt mit Absendung oder Einlagerung in jeder Beziehung als vertragsgemäß geliefert und abgenommen.
- Nach Eintreffen ist die Ware durch den Besteller sofort abzuladen. Abladeposten gehen zu Lasten des Bestellers.

VII. Gefahr

- Mit der Meldung der Versandbereitschaft, Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder Lagers, geht die Gefahr – einschließlich der Beschlagnahme – in jedem Fall (auch bei FOB-, CIF- und ähnlichen Geschäften) auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer die Versicherung der Ware übernommen hat.

VIII. Maße, Gewichte, Güte, Mehr- und Wenigerlieferungen

- Abweichungen für Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen der Normen des Lieferwerks, bei DIN-gemessenen Waren im Rahmen der DIN-Toleranzen, zulässig. Ausschlaggebend sind immer die Zeichnungsunterlagen des Lieferers mit dem Bestätigungsvermerk des Bestellers.
- Die im Lieferwerk oder Lager des Lieferers festgestellte Menge ist maßgeblich und wird nach Wahl des Verkäufers unanfechtbar nachgewiesen durch Vorlage des Lieferwerksnachweises, des Auslagerungsscheins der Lagerstelle oder des Wiegezettels.
- Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 % gestattet.

IX. Gewährleistung

- Maßgeblich für die Bestimmung des vertragsgemäßen Zustandes der Ware ist allein der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.
- Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn die Ware vom Besteller gemäß Ziffer VI 4. überprüft und/oder abgenommen wurde oder als abgenommen gilt.
- Im Übrigen sind Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, unverzüglich und unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von zwei Wochen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort ist die Rüge der bei sorgfältigster Prüfung erkennbaren (offenen) Mangel, nach Ablauf von drei Monaten die Rüge versteckter Mängel ausgeschlossen.
- Der Besteller hat die gerügte Ware ordnungsgemäß zu lagern und dem Lieferer und seinen Beauftragten Gelegenheit zu geben, die Ware zu besichtigen. Der Besteller hat ferner die Be- und Verarbeitung sowie Veräußerung des gerügten Materials sofort einzustellen bzw. zu unterlassen. Der Besteller hat ferner auf Verlangen des Lieferers diesem unverzüglich die gerügte Ware oder – nach Wahl des Lieferers – Proben davon zur Verfügung zu stellen. Verletzt er diese Verpflichtungen oder be- oder verarbeitet oder veräußert er die gerügte Ware weiter, so entfallen alle Mängelansprüche.
- Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die fehlerhafte Ware mehr als 5 % der Gesamt-Liefermenge beträgt.
- Soweit der Lieferer für mangelhafte Ware haftet, erfolgt nach Wahl des Lieferers kostenlose und frachtfreie Neulieferung ordnungsgemäßer Ware gegen Rücknahme der mangelhaften Ware oder Erstattung des Minderwertes.
- Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere der Anspruch auf Wandelung, Schadensersatz und Ersatz von Mangelfolgeschäden sowie Kosten für Nacharbeiten, Löhne, Sortierkosten, Lagerkosten etc.
- Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Besteller keine Mängelrechte bezüglich der übrigen Mengen geltend machen.
- Die Ansprüche des Bestellers auf und aus Gewährleistung verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferer ist von der Verpflichtung zur Befriedigung der Ansprüche des Bestellers auf und aus Gewährleistung frei, wenn diese Ansprüche nicht innerhalb eines Monats nach von Seiten des Lieferers schriftlich erfolgter Zurückweisung der Mängelrüge gerichtlich geltend gemacht werden. Durch Verhandlungen über die Mängelrüge verzichtet der Lieferer nicht auf den Einwand, die Rüge sei nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend oder nicht in der richtigen Form erfolgt.
- Die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen gelten entsprechend auch, wenn der Lieferer im Auftrag des Bestellers Waren – gleichgültig, ob diese vom Lieferer geliefert wurden – bearbeitet. An die Stelle der Neulieferung tritt in diesem Falle Nachbesserung durch Nachbearbeitung. Alle Zahlungsansprüche gegen den Lieferer, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind jedoch begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Bearbeitungskosten.

X. Eigentumsvorbehalt

- Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gesamte Ware bleibt Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftiger – Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch der jeweiligen Saldenforderungen. Wenn der Lieferer zur Finanzierung oder Refinanzierung des Kaufpreises gegenüber dem Besteller oder gegenüber Dritten irgendwelche Verpflichtungen eingetret oder wenn solche Verpflichtungen entstehen, etwa aufgrund Wechselakzeptes, Bürgschafts- oder sonstiger mittelbarer oder unmittelbarer Haftungssübernahme durch den Lieferer, so geht das Eigentum erst über, wenn der Lieferer insoweit von jeglicher Haftung gegenüber dem Besteller und Dritten freigeworden ist.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten, die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert oder Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte am neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der neue Bestand oder die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- Der Besteller hat die Vorbehaltsware für den Lieferer unentgeltlich und mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Auf jederzeit mögliches Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Vorbehaltsware besonders zu lagern, zu kennzeichnen oder herauszugeben, ohne das der Lieferer zuvor zurückerhalten muss. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer jederzeit über den noch in seinem Besitz befindlichen Bestand der Vorbehaltsware, den Ort ihrer Aufbewahrung und ggf. ihren Be- oder Verarbeitungszustand Auskunft zu erteilen. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit zu besichtigen.
- Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang veräußern und solange er dem Lieferer gegenüber nicht im Rückstand mit Zahlungs- oder anderen Vertragsverpflichtungen ist, jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. nachstehender Vorschrift Ziff. 5. auf den Lieferer übergehen.
- Die Forderungen des Bestellers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in den Rechnungen des Lieferers genannten Rechnungswerte der veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen dem Lieferer Miteigentum zusteht, gilt die Abtretung der Forderung anteilig im Verhältnis der Miteigentumsrechte. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen und wirksamen Widerruf einzuziehen. Der Lieferer wird von seinem Widerrufsrecht nur in den oben IV 4. genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte ist der Besteller keinesfalls befugt. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Von Pfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer sofort zu unterrichten.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten des Lieferers die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu handeln.

XI. Keine Haftung für technische Hinweise

- Für technische Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge übernimmt der Lieferer keine Haftung, sie gelten insbesondere niemals als Zusicherung von Eigenschaften. Dies gilt auch für die Ausgabe technischer Richtlinien.

XII. Sonstige Bestimmungen

- Der Besteller ist nicht berechtigt, für die Ausfuhr verkaufte Ware unverarbeitet im Inland zu verwenden oder ins Inland weiter- oder zurückzuliefern und umgekehrt. Bei Ausfuhrlieferungen kann der Lieferer einen Ausfuhrnachweis verlangen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung oder kann er deren Einhaltung nicht nachweisen, so kann der Lieferer nach seiner Wahl den Mehrpreis und/oder Schadensersatz verlangen.
- Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Pflichten frei.
- Trägt der Besteller die Kosten oder Kostenanteile für die zur Herstellung und/oder Bearbeitung der Ware durch den Lieferer verwendeten Werkzeuge und Vorrichtungen, so erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen; diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.
- Der Name GERACRYL ist der Firma Gerhardt + Cie, Lüdenscheid, geschützt. Die Verwendung darf nur mit unserer Genehmigung und ausschließlich für unsere Erzeugnisse erfolgen. Der Name Plexiglas ist der Firma Röhm GmbH, Darmstadt, geschützt und darf nicht ohne deren ausdrückliche Genehmigung verwendet werden.

XIII. Weitere Ansprüche

- Weitere als die in den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich zugestandenen Rechte und Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Geltung der „Einheitlichen Kaufgesetze“ vom 17.07.1973. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile bzw. einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages in allen übrigen Teilen nicht.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Lüdenscheid und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Der Lieferer ist berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.